

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Tierärztinnen und Tierärzte in Schleswig-  
Holstein

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 262  
Meine Nachricht vom: /

Britta Jäger  
britta.jaeger@melund.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7061

Kiel, 29. Januar 2021

**Allgemeinverfügung zur Ermächtigung von Tierärztinnen/Tierärzten nach der  
Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und der Richtlinie 92/65/EWG,  
hier: Anschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine bundesweite und zeitnahe Nachvollziehbarkeit über den Bezug und Verbleib von Heimtierausweisen zu gewährleisten, ist eine lückenlose Dokumentation der Vertriebswege erforderlich. Daher stellen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sicher, dass Blankoausweise ausschließlich an ermächtigte Tierärztinnen/Tierärzte ausgegeben werden und dass deren Kontaktdaten in Verbindung mit den zugeteilten Ausweisnummern zu registrieren sind.

Voraussetzung für den Bezug von Heimtierausweisen ist die Registrierung in der HIT-Datenbank. Das Antragsformular zur Registrierung in der HIT-Datenbank und ein Informationsschreiben für TierärztInnen zu Änderungen beim Bezug von Heimtierausweisen ab dem 01. Juli 2020 liegt diesem Schreiben bei.

Eine weitere Voraussetzung zur Teilnahme an dem bundesweiten Erfassungssystem in der HIT-Datenbank ist eine formale Ermächtigung der in Schleswig-Holstein tätigen Tierärztinnen/Tierärzte nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zum Bezug und zur Ausgabe von Heimtierausweisen sowie bestimmten weiteren Tätigkeiten. Mit diesem Schreiben geht Ihnen daher die anliegende „Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Ermächtigung von Tierärztinnen/Tierärzten nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und der Richtlinie 92/65/EWG“ zu.

Gemäß Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ist ein „ermächtigter Tierarzt“ eine Tierärztin/ein Tierarzt, „der von der zuständigen Behörde ermächtigt worden ist, bestimmte Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung oder mit anderen aufgrund dieser Verordnung verabschiedeten Rechtsakten auszuführen“. Die Ermächtigung bezieht sich demnach nicht nur auf den Bezug und das Ausstellen von Heimtieraussweisen, sondern auch auf weitere Tätigkeiten wie die Blutprobenentnahme für die Titrierung von Tollwutantikörpern, die Eintragung der diesbezüglichen Laborergebnisse in den Heimtieraussweis sowie die Durchführung der klinischen Untersuchung vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen der Tiere. Die Ermächtigung einer Tierärztin/eines Tierarztes wird mit der Zuteilung ihrer/seiner HIT-Registriernummer und zugehöriger PIN rechtswirksam.

Die Ermächtigung gilt für die in Schleswig-Holstein in eigener Praxis bzw. Klinik niedergelassenen TierärztInnen wie auch für die in der Praxis bzw. Klinik einer/eines ermächtigten, niedergelassenen Tierärztin/Tierarztes angestellten TierärztInnen, die im Auftrag Tätigkeiten im Rahmen der Heimtieraussweise gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchführen. Ebenfalls ermächtigt werden TierärztInnen ohne eigene Niederlassung, die bei einem Verein, Verband oder einer privatrechtlichen Institution in Schleswig-Holstein angestellt sind sowie die amtlichen Tierärzte gemäß Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 im Rahmen ihrer Dienstausbung.

Ermächtigte TierärztInnen haben bei der Ausstellung eines Heimtieraussweises die geltenden Rechtsbestimmungen einzuhalten. Unter anderem sind die Abschnitte I. bis IV. des Heimtieraussweises ordnungsgemäß auszufüllen. Zudem ist der Heimtieraussweis bei Ausstellung durch den ermächtigten Tierarzt sowie den Tierhalter zu unterschreiben. In praxiseigenen Aufzeichnungen sind die Angaben zum Transponder und die Tierhalterdaten in Verbindung mit der Nummer des Heimtieraussweises zu dokumentieren und für drei Jahre aufzubewahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Britta Jäger

Anlage:  
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Ermächtigung von Tierärztinnen/Tierärzten nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und der Richtlinie 92/65/EWG